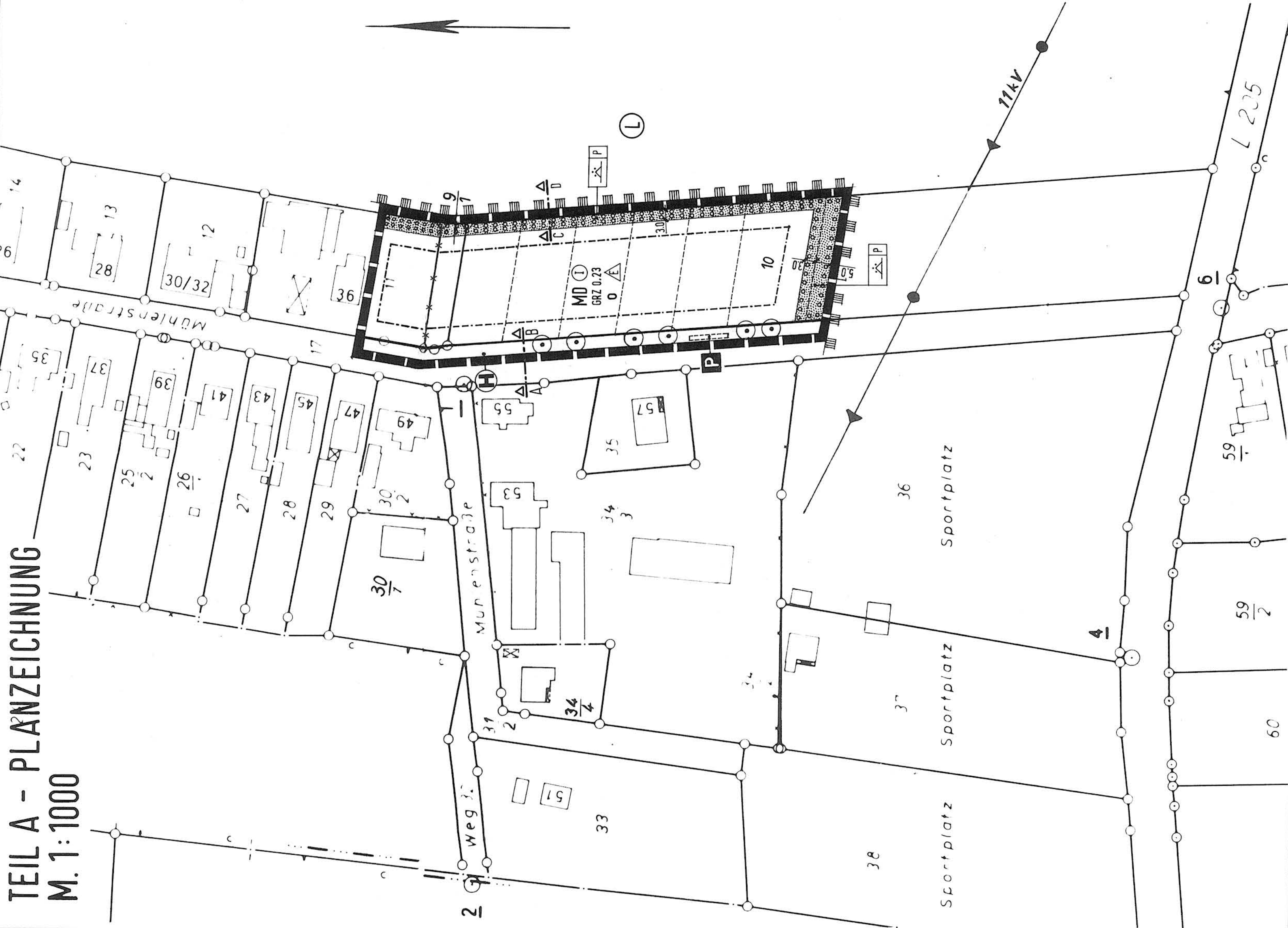


TEIL A - PLANZEICHNUNG
M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:
ES GILT DIE BauVO 1977 / 1986

FESTSETZUNGEN

	ÖFFENTLICHE PARKPLATZE (\$ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	P: PRIVAT ZWECKBESTIMMUNG: KNICK / FELDCHOLZ GRÜNLÄCHEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	GRÜNLÄCHEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
	MASSANGABE IN METERN
	STRASSENSEITLINIE
	BUSHALTESTELLE
	STRASSEN- VERKEHRSFLÄCHEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE
DES NATURSCHUTZRECHTS (\$ 9 Abs. 6 BauGB)
HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

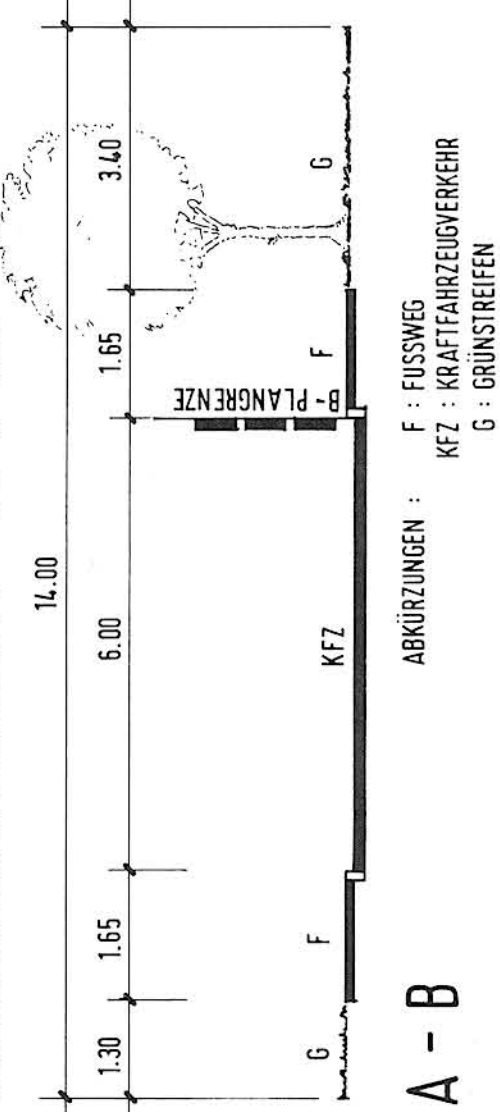
DARSTELLUNGEN
OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKNUMMERN
	MASSANGABE IN METERN
	STRASSENSEITLINIE
	BUSHALTESTELLE

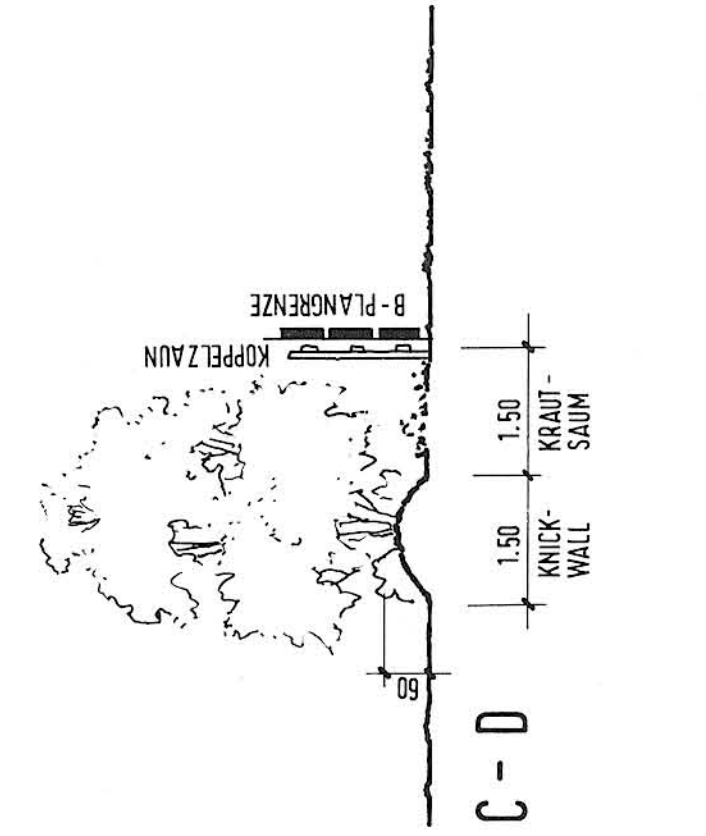
TEIL B - TEXT

- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (\$ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
ALS MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WERDEN 700qm FESTGESETZT.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
ES SIND NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN PRO 700 qm
GRUNDSTÜCKSFÄCHE.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (\$ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR DÄCHER MIT NEIGUNGEN ZWISCHEN 35° UND 55° ZULÄSSIG.
FÜR GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND AUCH DÄCHER MIT GERINGEREN NEIGUNGEN
UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
FÜR GEBÄUDE DÄCHER SIND NUR TON- ODER BETONPANNEN DER FARBEN ROT-, BRAUN
ODER ANTRACIT OHNE ZUSÄTZLICHE BESCHÜTTUNGEN (Z.B. GLASSTEIN) ZULÄSSIG.
FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND ALS HAUPTBAUMATERIAL NUR VERBLENDETIEGEL
AUS GEBRÄUNTEM TON OHNE ZUSÄTZLICHE BESCHÜTTUNGEN ZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE (\$ 10 LBO)
DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN MIT EINFRIEDRUNGEN BIS
ZU HÖCHSTENS 1,00 m HÖHE ZU BEGRENZEN.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (\$ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN MIT EINEM 1,50m BREITEN KNICKWALL ABZUGRENZEN.
ZWISCHEN KNICKWALL UND FELD IST EIN CA. 1,50m BREITER GELÄNDESTREIFEN ZUR AUSBILDUNG
EINES NATÜRLICHEN KRAUTSAUWS VON SONSTIGER NUTZUNG FREIZUHALTEN.
DIE SÜDGRANZE DES PLANGEBIETES ERHÄLT EINE INSGESAMT 8,00m BREITE FLÄCHIGE FELDCHOLZ-
ANPFLANZUNG, WOVON 3,00m BREITE DEM LETZTEN BAUGRUNDSTÜCK ZUGERECHEN SÜDEN UND
5,00m BREITE IM BESITZ DES EIGENTÜMERS VON FLURST. 10 VERBLEIBEN.
FÜR DIE ANPFLANZUNGEN DER HOLZGÄTZE SIND ORTS-TYPISCHE ARTEN ZU VERWENDEN: BIRKE, EICHE,
ERLE, ERLEICHE, HASELNUS, SCHNIEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN, WEISSDORN.
PFLEGEHINWEIS: DER KNICK IST IN ETWA 10-JÄHRIGEM RHYTHMUS BRUNNENGEMÄSS ZU KNICKEN.
DIE GRÜNFLÄCHEN SIND ZUM FELD HIN DURCH EINEN KOPPELZAUN ZU SCHÜTZEN.
- NEBENANLAGEN (\$ 11 BauVO)
BEI DER ERFÜHRUNG VON NEBENANLAGEN IST VOM FUSS DES KNICKWALLS EIN MINDESTABSTAND
VON 1,50m EINZUHALTEN.

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



GELÄNDEQUERSCHNITT M. 1:100



- VERFAHRENSMERKBE:
1. ANGEFERTIGT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VEREINIGUNG VOM 07.07.89
DIE ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST
DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 22.07.89
BIS ZUM 04.08.89 ERFÜLLT.
HAMWARDE, DEN 03.08.89
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBEFELDUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB IST
AM 09.08.89 DURCHFÜHRT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 10.08.89
3. DIE VON DER PLANUNG BEHÖRDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.10.89 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 10.10.89
4. DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT AM 20.08.89 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM AUSGANG
BESTIMMT.
HAMWARDE, DEN 30.08.89
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN 11.09.89 AN DEN BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE
FOLGENDER TEILEN: WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG IN DER GEMEINDE
HAMWARDE UND IM AMT GESTRACHT - LAND
NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANRECHNEN
WÄHREND DER AUSLEGGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER
ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT
VOM 01.10.89 BIS ZUM 14.10.89 DURCH AUSGANG ÖRTSBLICH
BEKANNTMACHT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 18.11.89
6. DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 11.07.89 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGENEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHENKT.
RATZEBURG, DEN 16.07.89
7. DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEUKEN UND AN-
RECHNEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
LANGEN AM 28.04.89 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 02.05.89

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGGUNG (TEIL A) AN DEN BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE
BAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
ZUM 26.06.89 WÄHREND FOLGENDER TEILEN: WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG
ZEITEN IN DER GEMEINDE HAMWARDE UND IM AMT GESTRACHT - LAND
ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BE-
DEUKEN UND ANRECHNEN NUR ZU DEN GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE TEILEN
DIEKEN UND ANRECHNEN KÖNNEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG IST MIT DEM
HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANRECHNEN WÄHREND DER AUSLEGGUNGS-
FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 10.05.89 BIS ZUM 23.05.89 DURCH
AUSGANG ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
HAMWARDE, DEN 27.06.89
9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 30.06.89 VON DER GEMEINDEVEREINIGUNG
UND ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVEREINIGUNG VOM 30.06.89
GEFÜLLT.
HAMWARDE, DEN 01.07.89
10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Heilsatz 2 BauGB AM 25.07.89
DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUBENBURG ANGEZEIGT WORDEN.
DIESE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.08.89 AZ: 610 / 617-02-0804.3
ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND
GEMACHT WERDEN. HINWEISE WÄREN NICHT MITZUTEILEN.
HAMWARDE, DEN 09.10.89
11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.
HAMWARDE, DEN 09.10.89
12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE
DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DREIßIGSTUNDEN
VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUS-
KUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 21.09.89 BIS ZUM 04.10.89
ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORM-
VORSCHRIFTEN UND VON MANGELN IN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE
VORSCHRIFTEN (§ 275 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLGEGEIT DIE
ERLÄUTERUNG VON EINSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN
WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.10.89 IN KRAFT GETRETEN.
HAMWARDE, DEN 09.10.89

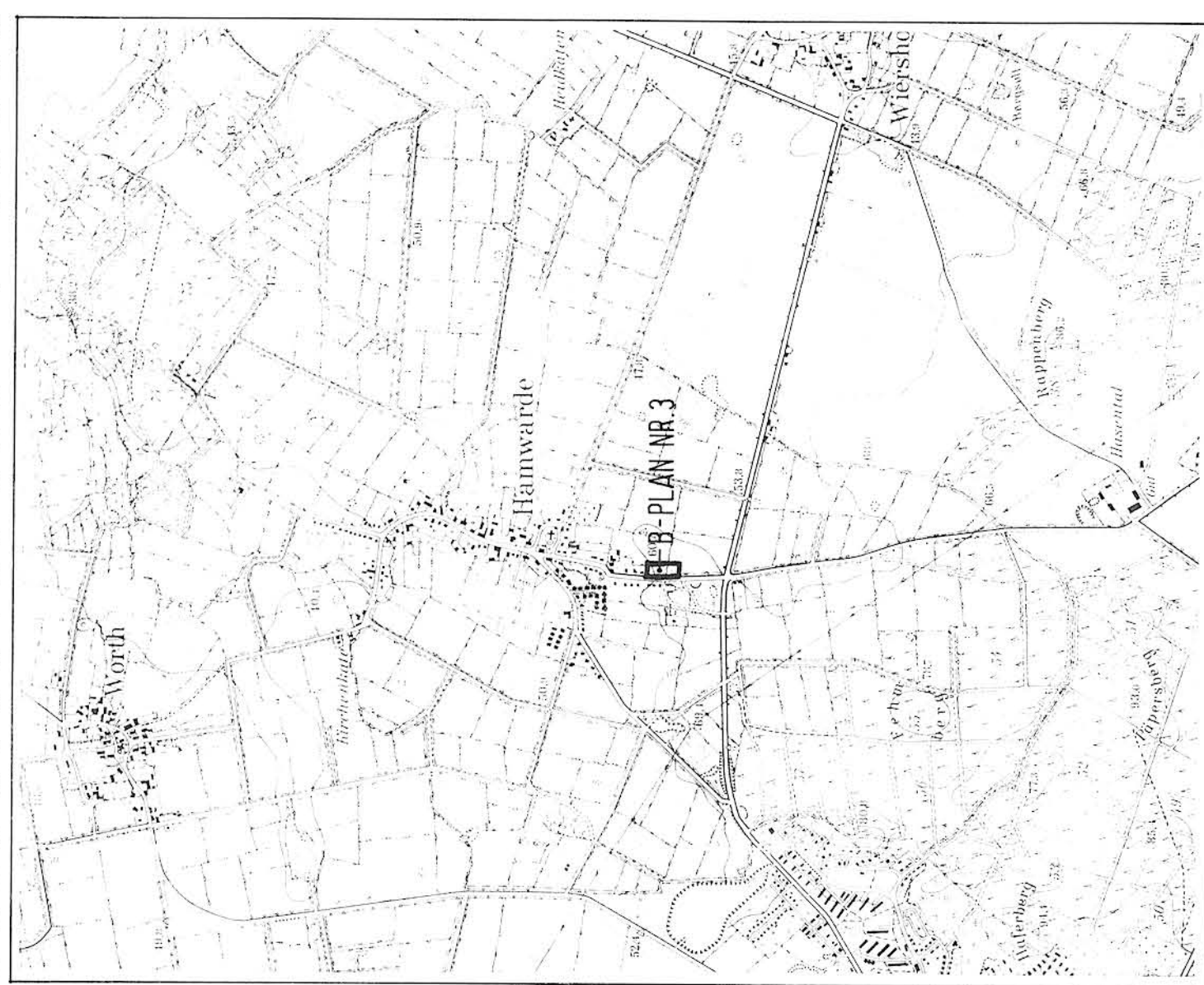
AUFGESTELLT :
HAESELER • MAMAY • DIPL.-ING. ARCHITEKTEN • DANTZIGER STR. 8 • 2053 SCHWARZENBEK • TEL. 0 41 51 - 35 10

SATZUNG DER GEMEINDE HAMWARDE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEBIET :

„ÖSTLICH DER MÜHLENSTRASSE IM ANSCHLUSS AN
DIE VORHANDENE BEBAUUNG“

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM
8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDES-
BAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) WIRD
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVEREINIGUNG VOM
30.06.1989 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS
BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUBENBURG FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET
„ÖSTLICH DER MÜHLENSTRASSE IM ANSCHLUSS AN DIE VORHAN-
DENE BEBAUUNG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 25 000



GEMEINDE HAMWARDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
GEBIET :

„ÖSTLICH DER MÜHLENSTRASSE IM ANSCHLUSS AN
DIE VORHANDENE BEBAUUNG“